

Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

- LESEANFERTIGUNG -

Aufgrund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Tirschenreuth folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Tirschenreuth erhebt für die Benutzung des Kindergartens und der Kinderkrippe Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Der die Gebühr begründende Tatbestand ist die Benutzung der Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind zu einer derartigen Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtungen.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat des Kindergartenjahres (01.09. – 31.08. Folgejahr) werden folgende Gebühren erhoben:

| Buchungskategorie | Kinderkrippe | Kindergarten |
|-------------------------|--------------|--------------|
| 3 bis 4 Stunden täglich | 130,00 | 90,00 |
| 4 bis 5 Stunden täglich | 150,00 | 100,00 |
| 5 bis 6 Stunden täglich | 170,00 | 110,00 |

| | | |
|-------------------------|--------|--------|
| 6 bis 7 Stunden täglich | 190,00 | 120,00 |
| 7 bis 8 Stunden täglich | 210,00 | 130,00 |
| 8 bis 9 Stunden täglich | 230,00 | 140,00 |
| über 9 Stunden täglich | 250,00 | 150,00 |

Die Beträge verstehen sich inkl. Spielgeld, Beitragspaket für Projektarbeiten, Portfolio, Hygieneartikel usw. sowie Getränkegeld.

- (2) Die Gebühren für ein gleichzeitig angemeldetes Geschwisterkind ermäßigen sich um 20 %. Ein gleichzeitig angemeldetes drittes und ggf. weiteres Kind ist gebührenfrei. Dabei zählt bei den angemeldeten Kindern das älteste Kind als erstes Kind. Die Ermäßigung erfolgt auf dessen Geschwisterkinder in der Reihenfolge deren Geburtsdaten. Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten auf die monatliche Benutzungsgebühr für das älteste angemeldete Kind einen Nachlass von 20 %.
- (3) Das Essensgeld wird je Portion in folgender Höhe festgesetzt:

| | pro Portion |
|--------------------------------|-------------|
| Krippe | 3,50 € |
| Kindergarten | 4,20 € |
| Kindergarten Alternativgericht | 4,50 € |

- (4) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht (Vorschulkinder) wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz angerechnet. Die Anrechnung auf die Gebührensätze wird auf zwölf Monate begrenzt. Eine Auszahlung eines überschießenden Betrages an die Eltern findet nicht statt.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird jeweils zum 3. eines jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.
- (3) Wird ein Kind während des Monats abgemeldet, so entfällt die Entrichtung der Benutzungsgebühr ab dem nächsten folgenden Monat.

§ 7

Melde- und Nachweispflicht

- (1) Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.

- (2) Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Stadt Tirschenreuth unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 31.03.2006 mit Änderungssatzungen vom 10.09.2012 und 02.12.2014 außer Kraft.

Tirschenreuth, 28.08.2015

Stahl
Erster Bürgermeister

Änderungsverfolgung

| Satzung/Änderung | vom | Wirkung ab | Änderung betrifft |
|------------------|------------|------------|-------------------------|
| Urspr. Satzung | 28.08.2015 | | --- |
| 1. Änderung | 25.02.2021 | 01.01.2021 | § 5 – Verpflegungssätze |
| 2. Änderung | 09.02.2023 | 01.01.2023 | § 5 – Verpflegungssätze |
| 3. Änderung | 22.08.2023 | 01.09.2023 | § 5 |